

Abschrift

**Nichtöffentliche Sitzung des Amtsgerichts -
Familiengericht -XXXXXXXX11 UG**

Hannover, 05.09.2011

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Richter

ohne Protokollführer gemäß § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO

In der Familiensache

betreffend den Umgang mit
Kind, geboren 1999
wohnhaft Hannover

- Betroffene -

Verfahrensbeiständin:
Rechtsanwältin D., Hannover
Gerichtsfach:

Beteiligte:

1. Kindesmutter, geboren

wohnhaft Hannover

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt , Hannover

2. Günter Schade, geboren am 10.11.1960 wohnhaft
Wietinghausen Nr. 6, 27248 Ehrenburg

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Hannover

- Antragsgegner -

Fachbereich Jugend und Familie - Kommunaler
3. Landeshauptstadt Hannover
Sozialdienst,
Winkelriede 14, 30627 Hannover
erschieden bei Aufruf:
für das Jugendamt Frau JA

Abschrift

als Verfahrensbeistand für Kind
Rechtsanwältin VP

mit der Antragstellerin
Herr Rechtsanwalt

und mit dem Antragsgegner Herr
Rechtsanwalt

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert nachdem die Verfahrensbevollmächtigten die schriftsätzlich angekündigten Anträge stellten.

Frau VP führte aus, dass der Kindesvater ihr gegenüber die Angst geäußert habe, dass Kind von der Kindesmutter beeinflusst wird.

Sie selbst habe Kind sehr differenziert erlebt. Kind habe ihr gegenüber geäußert, dass sie den Kindesvater betreffende Wünsche gegenüber der Mutter problemlos äußern könne, dass dies anders herum jedoch nicht der Fall sei, weil sie stets die Sorge habe, dass der Kindesvater sehr emotional, enttäuscht oder wütend reagiert.

Andererseits habe Kind aber auch selbst geäußert, eine emotional enge und gute Beziehung zum Kindesvater zu haben und weiterhin einen engen und regelmäßigen Kontakt zu wünschen.

Mit Kind sei erörtert worden, dass die Möglichkeit besteht, dass sie aus wichtigen Gründen Umgangskontakte absagen kann, wobei bei zwei Absagen hintereinander der Umgang einmal nachgeholt werden soll.

Insgesamt sei Frau VP der Eindruck entstanden, dass auf das Kind von Seiten der Kindesmutter kein Druck ausgeübt wird.

Sie schlägt daher vor, dass der bisherige Rhythmus (2-wöchentlicher Umgangskontakt) grundsätzlich beibehalten wird, und dass Karoline bei wichtigen Ereignissen wie Geburtstagsfeierlichkeiten von guten Freundinnen den Umgang absagen kann, ohne dass der Kindesvater darauf tief enttäuscht reagiert.

Die Vertreterin des Jugendamts äußerte sich ähnlich.

Abschrift

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schlossen die Kindeseltern sodann folgende

Vereinbarung:

Die Umgangsvereinbarung vom 22.12.2005 (Az.: 602 F 5386/05 Amtsgericht Hannover) wird dahingehend modifiziert, dass Kind den Umgang mit dem Kindesvater aus wichtigem Grund 7 Mal pro Jahr ausfallen lassen kann. Im Jahr 2011 kann sie den Umgang noch dreimal aus wichtigem Grund ausfallen lassen. Kind definiert selbst, was ein wichtiger Grund ist. Fällt der Umgang aufgrund von Absagen durch Kind zweimal hintereinander aus wird er einmal nachgeholt.

Im Übrigen verbleibt es (auch bzgl. der Ferienregelung) bei der Vereinbarung vom 22.12.2005.

Bzgl. der Ferienregelung sind sich die Kindeseltern einig, dass für den Fall, dass Kind an einer Ferienfreizeit teilnimmt, der Kindesvater einen Umgangsanspruch für die Hälfte der verbleibenden Restferienzeit hat.

Hinsichtlich der Feiertagsregelung wird die Regelung vom 22.12.2005 dahingehend konkretisiert, dass der Kindesvater Umgang von 09.00 bis 18.00 Uhr am Ostermontag, Pfingstmontag und am 2. Weihnachtsfeiertag hat, und dass er Karoline am Heiligabend bis 12.00 Uhr zur Kindesmutter zurückgebracht haben muss.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Das Familiengericht genehmigt vorstehenden Vergleich der Kindeseltern, macht sich diesen also zu Eigen.

Beschlossen und verkündet:

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

Abschrift

Ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 Euro sowohl für das Verfahren, als auch für die Vereinbarung festgesetzt.

Gemäß § 89 Abs. 2 FamFG werden die Kindeseltern darauf hingewiesen, dass das Gericht bei Zuwiderhandlung gegen die Umgangsregelung gegenüber dem Verpflichteten ein Ordnungsgeld von bis zu 25.000,00 Euro und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann Ordnungshaft anordnen kann. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, kann das Gericht sofort Ordnungshaft anordnen.

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Richter
Richter am Amtsgericht

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle